

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>5723/2019</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Buttner
<b>Neuregelung des Verlustausgleiches für das Badezentrum</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat:

1. beschließt die Vertragswerke zur Neuregelung des Verlustausgleiches für das Badezentrum wie in den Anlagen zu dieser Vorlage dargestellt, wobei in der Vergleichsvereinbarung die Forderung der Stadt beginnend ab dem Jahr 2019 mit zukünftigen Forderungen der Stadtwerke Mayen GmbH in Bezug auf den Verlustausgleich verrechnet wird, nicht wie dargestellt beginnend mit dem Verlustausgleich für das Jahr 2020,
2. ermächtigt die Verwaltung zur weiteren Finalisierung der Vertragswerke, insbesondere zur Erstellung der jeweiligen Anlagen sowie zur Vornahme der erforderlichen redaktionellen Änderungen,
3. beschließt eine Weisung gegenüber den Vertretern in den Gremien der Stadtwerke Mayen GmbH zur Herbeiführung einer der Ziffern 1. und 2. entsprechenden Beschlussfassung.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Der Sachstand zur Neuregelung des Verlustausgleiches in Bezug auf das Badezentrum wurde dem Haupt- und Finanzausschuss zuletzt in der Mitteilungsvorlage 5354/2018 dargestellt.

Seitens des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz ist den Feststellungen zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen in Bezug auf die Beteiligungen und wirtschaftlichen Unternehmen vom 12.03.2015 (Az. 6-P-7213-22-2/2013) eine nicht sachgerechte Ausgestaltung des Pachtvertrages zwischen Stadt und der Stadtwerke Mayen GmbH zum Badezentrums attestiert und in zwei Punkten eine Neuregelung gefordert worden. Dies betrifft zum einen den Pachtzins i.H.v. 25 % des aus dem Betrieb der Einrichtung erwirtschafteten Gewinns in Ansehung des dauerhaften Defizits, zum anderen die nicht dem Gemeindefinanzrecht entsprechende dauerhafte und unbeschränkte Verlustübernahme.

Zwischenzeitlich wurden die Vertragsentwürfe mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz sowie der Aufsichtsbehörde einer weitergehenden Abstimmung zugeführt. In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Bemessung der

Verlustabdeckung an einen zehnjährigen Durchschnittswert gefordert. Dies wurde sowohl von der Verwaltung als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Mayen GmbH insoweit als nicht opportun angesehen, als dass der Mittelwert durch die Einbeziehung von Positionen des Badezentrums vor der umfangreichen Sanierung des Hallenbades nach unten verzerrt wird. Insofern wurde im Rahmen einer erneuten Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, an die der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Fortführung des Verfahrens zwischenzeitlich übertragen hat, die Begrenzung der Verlustabdeckung auf 1,450 Mio. € festgelegt.

Aufgrund der Reziprozität des Vertragsverhältnisses mit der Stadt als Verpächterin und der Stadtwerke Mayen GmbH als Pächterin wurden die erforderlichen Änderungen gemeinsam zwischen den vorerwähnten Beteiligten erörtert und aufgrund der zu prüfenden handels- und steuerrechtlichen Fragestellungen sowie der Ausarbeitung der entsprechenden vertraglichen Änderungen eine Beiziehung der Sozietät HLB Dr. Dienst & Partner, Koblenz, ab November 2017 betrieben und in diesem Rahmen zwischenzeitlich unter vorgenannten Determinanten eine Finalisierung der Stadtwerke erreicht. Dabei wurde die Sozietät HLB Dr. Dienst & Partner von den Stadtwerken Mayen GmbH mandatiert, wobei der entsprechende Aufwand im Wege der Verlustabdeckung durch die Stadt getragen wird.

Nunmehr gilt es einerseits einen Beschluss in Bezug auf die Stadt als Vertragspartei und andererseits einen Weisungsbeschluss (§ 88 Abs. 1 Satz 6 GemO) gegenüber den Vertretern der Stadt in den Gremien der Stadtwerke Mayen GmbH zur Umsetzung der Stadtwerke zu fassen. Dabei sollen die Stadtwerke Mayen GmbH sowie die Verwaltung ermächtigt werden, die erforderlichen Anlagen zu erstellen und die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Beratung werden durch die Stadt im Wege des Verlustausgleichs getragen. Nach der Vergleichsvereinbarung werden die überschießenden Ausgleichszahlungen i.H.v. 695.478,24 € beginnend mit dem Jahr 2020 mit zukünftigen Forderungen in Bezug auf den Verlustausgleich bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 100.000 € (netto) aufgerechnet.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Anlagen:**

Anlage – Nachtrag Nr. 1 zum Pachtvertrag

Anlage – B zum Nachtrag Nr.1 (Pachtverträge Alt- und Neuregelung)

Anlage – Vergleichsvereinbarung